



9558

29. März 1939

WIEN 1, DEN 22. März 1939.
BALLHAUSPLATZ 2
FERNRUF: U 24-5-20

DER REICHSTATTHALTER

Poststelle R. C. B.
Zensiert: *u.*

AKTENZEICHEN: StK/I-N-943

Betrifft: Maßnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österr. Berufsbeamtentums

An
Herrn Emil P t a k
Professor a. d. StEA in Wien 13

über Kommandatur KL. Buchenwalde
bei Weimar

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, RGBl. I S. 607, werden Sie entlassen.

Die Entlassung tritt mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides in Wirksamkeit.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entlassung steht Ihnen nicht zu. Im Sinne des § 10 Abs. 1 der Berufsbeamtenverordnung können Sie bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit um Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für Ihre unversorgten Familienangehörigen einkommen. Der Nachweis der Vermögenslosigkeit ist durch ein amtliches Mittellosigkeitszeugnis zu erbringen.

gez.: Seyß - Inquart

F. d. R.:

Seyß
SS-Untersturmführer

Gelesen am 28. 3. 39.
Emil P t a k